

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Rüstungsarbeiter. — Förderung der Volksbibliotheken. — Verordnung über Labmägen von Rälbern. — Einfuhr von Saatgetreide. — Bekanntmachung über Daser. — Verbot der Verarbeitung von Topinamburs. — Sperrzeit für Tauben. — Bekämpfung des Froschspanners. — Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften.

## Bekanntmachung.

**Betr.:** Rüstungsarbeiter.

Alle Heeresbedarfs- (Rüstungs-) Betriebe, die noch nicht als solche durch die Kommunalverbände anerkannt sind oder über deren Anerkennung Zweifel bestehen, werden angefordert, ungekündet bei der Kriegsamthilfe Frankfurt a. M., Abt. V, ihre Anerkennung als Heeresbedarfs- (Rüstungs-) Betriebe zwecks Erlangung der hierfür bestimmten Lebensmittelzulagen zu beantragen. Der Antrag muß Auskunft über folgende Fragen geben:

1. Inwiefern liegt ein Heeresbedarfs- (Rüstungs-) Betrieb vor? Was und in welchem Ausmaß wird fabriziert? Wird der Betrieb von der Kriegsamthilfe bereits revidiert?
2. Wieviel Arbeiter sind vorhanden? Wieviel für den Heeresbedarf tätig? Wieviel von diesen sind Schwarzarbeiter? Und wieviel Schwarzarbeiter?

Als Schwarzarbeiter dürfen nur solche Arbeiter aufgeführt werden, die durch die Gemeindeorgane Zulagekarten für Schwarzarbeiter beziehen; als Schwarzarbeiter nur diejenigen, die durch die Gewerbe-Inspektion als solche anerkannt sind.

Im Interesse der beschleunigten Erledigung wird dringend empfohlen, Nachweise für die Erklärungen zu 1. und 2. (Bescheinigungen der dort genannten Gemeinde- und Gewerbeaufsichts-Organen) dem Antrag beizufügen.

Frankfurt a. M., den 14. Mai 1917.

Kriegsamthilfe Frankfurt a. M.

**Betr.:** Förderung der Volksbibliotheken.

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Zur Unterstützung bestehender Volksbibliotheken werden uns vorwiegend auch in diesem Jahre Mittel zur Verfügung stellen. Anträge auf Beihilfen, denen eine Uebersicht über die für die Unterhaltung der betreffenden Bibliothek verfügbaren Mittel beizugeben ist, wollen Sie uns bis spätestens 15. Juni ff. zS. übermitteln.

Gießen, den 20. Mai 1917.

Großherzogliche Kreisamthilfe Gießen.

Dr. Ufinger.

**Betr.:** Die Verordnung über Labmägen von Rälbern vom 1. März 1917.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. März 1917 (Kreisbl. Nr. 46) und die Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1917 (Kreisblatt Nr. 51) sind durch örtliche Bekanntmachung die Lieferungsobligierten aufzufordern, die Labmägen an die Abnahmestelle, nämlich die Genossenschaft für Häute- und Fettverarbeitung in Kassel bzw. deren Nebenstelle in Gießen abzuliefern.

Gießen, den 20. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

**Betr.:** Die Einfuhr von Saatgetreide in den Kreis Gießen im Winter 1916/1917.

**An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Wir erinnern Sie hiermit an die Erledigung unserer übergedruckten Verfügung vom 27. April 1917.

Gießen, den 21. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

**Betr.:** Bekanntmachung über Daser.

**An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Die noch ausstehenden Großherzoglichen Bürgermeisterien werden hiermit an die Erledigung unserer Verfügung vom 10. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 83 vom 16. Mai 1917) mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Gießen, den 22. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein vom 12. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.

vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Verarbeitung des Topinamburs auf Branntwein ist bis auf weiteres verboten.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3. Die für das Verarbeiten von Topinamburs auf Branntwein in den Betriebsjahren 1916/17 und 1917/18 durch die Bekanntmachungen vom 23. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) und vom 2. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen kommen in Wegfall.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 12. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachung ist örtlich zu veröffentlichen und sind die Brennereien besonders zu bedenken.

Gießen, den 22. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

**Betr.:** Sperrzeit für Tauben.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Auf Grund der Ermächtigung des stellv. Generalkommandos 18. Armeekorps hatten wir genehmigt, die Herbst- bzw. Frühjahrssperren für Tauben in der Weise festzusetzen, daß sie auch auf Militärbeschießen (Tauben der Militärverwaltung und der Brieftauben-Liebhaber-Vereine) für mehr als 10 Tage Anwendung finden.

Die Sicherstellung des hohen Bedarfs an Brieftauben für die Front und die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit dieser Tauben durch längere Sperren, machen es erforderlich, daß die Sperren für Brieftauben jetzt innerhalb der Grenzen von zehn Tagen (Reichsgesetz vom 28. 5. 1894) beschränkt bleiben. Die Genehmigung, die Sperren für Militärbrieftauben auf mehr als 10 Tage auszudehnen, wird daher hiermit zurückgenommen.

Gießen, den 22. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Aus verschiedenen Gegenden wird von starkem Auftreten des Froschspanners berichtet. Es ist notwendig, daß hiergegen baldigst Maßregeln ergriffen werden. Das beste Bekämpfungsmittel ist Urant-Grün, das in jeder gewöhnlichen Menge von der Zentalkonsumgenossenschaft der hiesigen landwirtschaftlichen Konsumvereine, Darmstadt, bezogen werden kann. Die Uebertragung des Mittels auf die Obstbäume geschieht durch Bespritzung vorheriger Auflösung in Kaltwasser oder besser in Kupferkalkbrühe. Wir empfehlen Ihnen, durch örtliche Bekanntmachung auf die Bekämpfung des Froschspanners hinzuwirken.

Gießen, den 19. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Semmerde.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b, I b, Tgb.-Nr. 1842.

Frankfurt a. M., 28. 4. 1917.

**Betr.:** Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.

Die Ziffer 2a der diesseitigen Verordnung vom 26. Januar 1917 III b, I b Tgb.-Nr. 597/355 — Kreisblatt Nr. 29 — erhält folgenden Wortlaut:

a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen entfallen ist.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.